



Anwaltspraxis

Asylanwalt in Verfahrenshaft

Von RA Victor Pfaff, Frankfurt/Main

Wehe, Kollege, du hast es gewagt, in gerichtlicher Instanz einen Asylsuchenden zu vertreten. Kommt es zur Beendigung des Auftragsverhältnisses, stellst du fest: du bist Gefangener des Gerichtes.

„Bitte legen Sie dem Gericht einen Nachweis über die Kündigung des Mandatsverhältnisses im Innenverhältnis vor. Ansonsten gelten sie weiterhin als wirksam bevollmächtigt“ (VG Frankfurt am Main, 7 E 3213/02.A). Oder „...muß weiter an den Bevollmächtigten zugestellt werden, bis eine wirksame Kündigung des Vollmachtsvertrages nachgewiesen ist (§ 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Es ist daher erforderlich, daß dem Gericht eine Ablichtung des Kündigungsschreibens des Vollmachtsvertrages, gleich von wem diese ausgesprochen worden ist, vorgelegt wird sowie, sofern sie gekündigt haben, ein Nachweis dafür, daß Ihrem Mandanten diese Kündigung auch zugegangen ist“ (VG Gießen, 8 E 2398/00.A). Oder „...auch nach Ihren Ausführungen in dem genannten Schriftsatz kann hier nicht beurteilt werden, ob das Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und der Klägerin zu 1. tatsächlich erloschen ist oder nicht, da nach wie vor nicht angegeben wurde, auf welche Art und Weise es zu einer Beendigung gekommen sein soll“ (VG Kassel, 5 E 1038/01.A).

Was einem da einfällt? „Herr, die Not ist groß!/Die ich rief, die Geister/werd' ich nun nicht los.“

Hessenauf, hessenab, und in anderen Bundesländern wird es nicht anders sein: Manche, nicht alle Richter sinnen dir an, die Schweigepflicht zu verletzen. Nur um diesen Preis würdest du entlassen. Fragt man nach, wo das denn stehe, was verlangt wird, so wird auf BVerwG, B.v. 04.07.1983, 9 B 10275.83 – verwiesen (InfAuslR 1984, 90 f. = EZAR 610 Nr. 21). Es lohnt nachzulesen, denn schon der Leitsatz des Gerichtes zeigt, daß das Bundesverwaltungsgericht nicht entschieden hat, was behauptet wird: „Auch wenn der Prozeßbevollmächtigte dem Gericht gegenüber angezeigt hat, er habe das Mandat niedergelegt, können Zustellungen in wirksamer Form nur an ihn erfolgen, sofern der Vollmachtsvertrag und damit

die Prozeßvollmacht in Wirklichkeit fortbestehen“. Den Beschlußgründen kann dann folgender Sachverhalt entnommen werden: Der Prozeßbevollmächtigte selbst hatte dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, die Verbindung zum Kläger, der eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßte oder verbüßt hat, sei abgerissen.

Mit einem ähnlichen Sachverhalt hatte es der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu tun (B.v. 15.6.1998, 13 TZ 4026/97): „Die einem Rechtsanwalt erteilte und einer Behörde oder dem Gericht vorgelegte schriftliche Vollmacht endet erst dann, wenn der Rechtsanwalt der Behörde oder dem Gericht die Beendigung des Mandatsverhältnisses durch den Mandanten nachweist. Die an einen Rechtsanwalt bewirkte Zustellung eines Bescheides ist deshalb wirksam, wenn dieser lediglich den Bescheid an die Behörde mit dem Hinweis zurücksendet, er habe seit längerem keinen Kontakt mehr zu seinem Mandanten und müsse deshalb annehmen, nicht mehr bevollmächtigt zu sein (im Anschluß an BVerwG, B.v. 4.7.1983...)“.

Ein solcher oder ein ähnlicher Sachverhalt lag in keinem der eingangs zitierten Fälle vor. Im Gegenteil, jedesmal war dem Gericht anwaltlich versichert worden, das Mandatsverhältnis sei auch im Innenverhältnis wirksam beendet. Da machst du also die Erfahrung, daß manche „Asylrichter“ dir, der du Organ der Rechtspflege so gut wie der Richter bist, nicht glauben wollen. Darum verlangen sie, das „Kündigungsschreiben“ vorzulegen. Damit wird dir angesonnen, gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. „Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm (dem Anwalt) in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“ (§ 43 a Abs. 2 BRAO). Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung umfaßt sind selbstverständlich auch die Tatsachen, die zur vorzeitigen Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages geführt haben. Das gilt schon deshalb, weil das Bekanntwerden der Gründe dem Auftraggeber im weiteren Verlauf des Verfahrens schaden könnte, was der Anwalt unter allen Umständen zu vermeiden hat. Wird ein Mandatsverhältnis vor Erledigung des Auftrages beendet, enthalten Kündigungsschreiben in aller Regel eine mehr oder weniger ausführliche Begründung, die mit Mandatsinterna zu tun hat, also mit Umständen, die dem Anwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind.

Standpunkt

„Reisefähigkeit“ von Traumatisierten

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Wenn (Amts-)Ärzte mit der Frage befasst werden, ob eine Traumatisierung vorliegt, wird ihnen zu oft nur die Frage gestellt, ob der Patient „reisefähig“ ist. Gegen diese falsche Fragestellung muss man sich wehren. Reisefähig ist im Zeitalter moderner Medizin und schneller Jets fast jeder. Ärztliches Ethos verlangt aber vom Mediziner, dass er auch nach den Konsequenzen einer Rückführung für den Patienten fragt. Damit stellt sich die Frage nach den Zuständen am Zielort der Abschiebung. Daran schließen sich sogleich zwei weitere Fragen an: Zum einen, ob der Mensch, bei dem Traumatisierung festgestellt wurde, am Ort der Rückführung überhaupt behandelt werden kann. Zum anderen, ob es dem Menschen zumutbar ist, sich am Ort der Rückführung behandeln zu lassen.

Die Problematik der Retraumatisierung ist viel häufiger in den Blick zu nehmen. Oftmals bewirkt nämlich bereits die Androhung der gewaltsamen Rückführung an den Ort der traumatisierenden Erfahrung eine Reaktualisierung des Leidens. Eine Durchführung der angedrohten Maßnahmen hat zumeist noch gravierendere Auswirkungen. Zitat hierzu aus einer Stellungnahme der „Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zur Untersuchung von Flüchtlingen vor Abschiebungen“ aus dem Jahr 2003:

„Die Situation ist vergleichbar mit der eines Kindes, das nach der Flucht vor einem gewalttätigen Vater von der Polizei in bester Absicht nach Hause zurückgebracht wird, weil dort angeblich jetzt Ruhe herrsche. Unwillkürlich werden die Gewalterfahrungen wieder erinnert und führen vollkommen unabhängig von der objektiven Sicherheitslage vor Ort zu einer umfassenden Destabilisierung“.

Dieser Problematik müssen wir uns stellen. Das Herodes-Argument ist in einer Republik unter der Geltung des Grundgesetzes zurückzuweisen. Wir Anwältinnen und Anwälte müssen uns in Zusammenarbeit mit Behördenmitarbeitern und Richtern, wenn nötig auch drängend, für unsere traumatisierten Mandanten in die Bresche werfen.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Form halber in einem der eingangszitierten Fälle zu Rate gezogen, teilte mit Schreiben vom 17.12.2001 mit: „...zu Ihrer Eingabe vom 23.11.2001 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Präsidenten mitteilen, daß unseres Erachtens die Schweigepflicht auch für die Gründe der Beendigung des Mandatsverhältnisses gilt. Ein Schreiben wie das der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Kassel vom 29.10.2001 ist unsererseits nicht nachvollziehbar. Wir sind der Auffassung, daß Sie die Gründe nicht mitteilen müssen...“

Nun sei ja eingeräumt, daß es bei Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz öfters als zum Beispiel bei Prozessen um die Besetzung von Richterstellen vorkommt, daß der Kontakt zwischen den Vertragsparteien „abreißt“. Das allein freilich berechtigt das Gericht nicht, den Anwalt generell in eine Art Verfahrenshaft zu nehmen. Vielmehr müßten konkrete, also fallbezogene Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß „der Vollmachtsvertrag und damit die Prozeßvollmacht in Wahrheit fortbestehen“ (Kopp/Schenke, Rz 25 a zu § 67). In keinem der angeführten Beispiele lagen – im Gegensatz zu dem vom Bundesverwaltungsgericht und dem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall – solche Anhaltspunkte vor.

Der Anwalt ist allerdings gut beraten, wenn er zunächst den Vollmachtsvertrag kündigt und erst dann, wenn er vom Zugang der Kündigung ausgehen kann (zum Beispiel kein Postrücklauf), dem Gericht die Beendigung des Mandatsverhältnisses mitteilt und gleichzeitig versichert, der Vollmachtsvertrag sei auch im Innenverhältnis wirksam gekündigt.

Zu mehr ist der Anwalt solange nicht verpflichtet, solange das Gericht nicht konkrete Anhaltspunkte für seine Zweifel an den Angaben des Rechtsanwaltes aufweist. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

Strafverfahren gegen Asylbewerber und Wiederaufnahmerecht:

Redaktionelle Vorbemerkung:

Viel zu oft werden Asylbewerber zu Unrecht wegen (wiederholten) Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung strafrechtlich belangt.

Nicht selten wird § 58 Abs. 4 Satz 1 letzte Alt. AsylVfG übersehen. Wem ein Abschiebungshindernis aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Seite steht, darf nicht nach § 85 Nr. 2 AsylVfG verurteilt werden. Die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens (zumeist durch Strafbefehl erledigt) darf nicht übermäßig erschwert werden. Eine enge Auslegung des Begriffs der „neuen Tatsache“ verbietet sich.

Instruktiv hierzu drei Entscheidungen:

BVerfG B. v. 19.07.2002, 2 BvR 18 + 76/02

Richter: Jentsch, Broß, Lübke-Wolff

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: StV 2003, 225 f.

OLG Karlsruhe, B. v. 11.12.2002, 3 Ws 229/02

Einsender: RA Christoph Wingerter, Heilbronn

Fundstelle: StV 2003, 237 f.

LG Stuttgart, B. v. 20.11.2000, 2 Qs 49/00

Einsender: RA Norbert Wingerter, Heilbronn

Fundstelle: StV 2003, 233 f.

Kindeswohlprüfung trotz Abschiebung:

Das Familiengericht darf nicht annehmen, die Entscheidung über das Umgangsrecht habe sich mit der Abschiebung erledigt. Sonst nimmt das Gericht dem Ausländer die Möglichkeit, die Wahrnehmung des Umgangsrechts als Begründung für eine Betretenserlaubnis/Gestattung der Wiedereinreise ins Feld zu führen. Maßgeblich für die Entscheidung des Familiengerichts ist allein das Kindeswohl.

BVerfG, B. v. 21.05.2003, 1 BvR 90/03

Richter: Papier, Steiner, Hohmann-Dennhardt

Fundstelle: www.BVerfG.de

Abschiebungshindernis für Kurdin:

Nicht assimilierte Kurdin, Analphabetin, getrennt bzw. geschieden mit 5 Kindern findet keine Überlebensgrundlage in der Türkei. Ausweglose Situation.

VG Kassel, U. v. 05.05.2003, 4 E1198/02 A.

Richter: Steinberg

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 8 im Internet

§ 21 Abs. 1 S. 1 AuslG verfassungsgemäß?

Wegen im Hauptsacheverfahren zu klärender Zweifel daran, ob es verfassungsgemäß ist, dass nur dem im Bundesgebiet geborenen Kind einer ausländischen Mutter von Amts wegen die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden muss, ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eines hier geborenen Kindes gegen die Versagung der Aufenthaltsbefugnis an. Für die Mutter ergibt sich ein Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG.

VG Hannover, B. v. 09.05.2003, 12 B 259/03

Richter: Dr. Wagner, Schulz-Wenzel, Gonschior

Einsender: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 9 im Internet

Härtefall-Arbeitsgenehmigung bei Abschiebungshindernis (Suizidgefahr) des Ehegatten:

Wo Rückkehr der Ehefrau ins Heimatland wegen Suizidgefahr nicht möglich ist, liegt wegen Art. 6 GG für den Mann ein Härtefall vor.

SG Aachen, B. v. 14.05.2003, S 15 AL 177/02

Richterin: Weis

Fundstelle: Dokument 10 im Internet

Verfassungsverstoß 29 Monate anhängige Asylklage:

Ist nach 29 Monaten die Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten wegen Asylrechts noch nicht entschieden, verletzt dies das Grundrecht des Asylbewerbers auf ein zügiges Verfahren

Sächs. VerfGH, B. v. 24.04.2003, Vf. 4-IV-03

Richter: Pfeiffer, Budewig, Hagenloch, Graf von

Keyserlingk, Knoth, v. Mangoldt, Reich, Schneider, Trute

Einsender: RA Michal Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 11 im Internet

Keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft für anerkannte Flüchtlinge:

GfK-Flüchtling kann nicht verpflichtet werden, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Solche Unterkünfte sind keine „Alternativunterkünfte“ nach BSHG. Zumindest die angemessene Miete muss Sozialhilfeträger übernehmen.

OVG NRW, B. v. 28.02.2003, 16 B 2363/02

Richter: Dr. Nolte, Maschmeier, Dr. Kleinschnittger

Einsender: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 12 im Internet

Anordnung Abschiebung aus Haft heraus durch BAFI rechtswidrig:

Die Formulierung „Der Antragsteller wird aus der Haft heraus abgeschoben“ ist im Zweifel als Abschiebungsanordnung aufzufassen. Hierfür ist aber nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde zuständig. Zweifel im Vollstreckungsverfahren gehen zu Lasten der Behörde.

VG Köln, B. v. 18.06.2003, 1 L 1244/03

Richterin: Asmis

Fundstelle: Dokument 13 im Internet

Afghanistan – weniger Sicherheit:

AA: Ad-Hoc-Lagebericht v. 05.05.2003

Fundstelle: Dokument 14 im Internet

Doppelstaatsangehörigkeit für Italiener:

Mit Italien besteht Gegenseitigkeit bei Doppelstaatsangehörigkeit i. S. v. § 87 Abs. 2 AuslG ab 22.12.2002. „Beibehaltungsgenehmigung“ für Italiener nicht erforderlich.

IM NW, Erlasse v. 18.07.2002 und 18.03.2003

Fundstelle: Dokument 15 im Internet

Einbürgerung – Untätigkeitsklage:

Eine zehnmonatige Bearbeitungszeit eines Antrags auf Anspruchseinbürgerung ist bei klarem Sachverhalt keine akzeptable Zeitdauer. Arbeitsüberlastung und Personalengpass ebenso wenig. „Bearbeitung aus Gründen der Gleichbehandlung nach der Reihenfolge des Eingangs“ ist kein zureichender Grund für die Verzögerung.

VG Aachen, B. v. 27.05.2003, 8 K 2183/02

Richterin: Benthin-Bolder

Fundstelle: Dokument 16 im Internet

Streitwert bei Klagen mehrerer Familienangehöriger:

Es wurde für jedes Mitglied eine gesonderte Klage wegen des Aufenthaltsrechts anhängig gemacht, später werden die Klagen verbunden. Für die Zeit vor Verbindung sind Gebühren aus den Einzelstreitwerten angefallen und festzusetzen.

OVG Bremen, B. v. 18.06.2003, 1 S 184/03

Richter: Stauch, Nokol, Alexy

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 17 im Internet

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Geschäftsbericht 2002/2003 Zusammenfassung

von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann

Vom 1.6.2002 bis zum 1.6.2003 wuchs die Arbeitsgemeinschaft auf insgesamt 217 Mitglieder an.

Im Berichtszeitraum haben wir Seminare durchgeführt zu den Themen: Das neue Zuwanderungsrecht, Berufungszulassungsrecht, Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger, Zukunft von Zuwanderungs- und Arbeitsmigration sowie Ausländerrecht und Familienrecht.

Seit Juni 2003 haben wir als offizielle Publikation die „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“ (ANA-ZAR). Sie lösen den früheren „Mitgliederrundbrief“ ab. Bisher trägt neben Herrn Kollegen Rainer M. Hofmann eine kleine Gruppe von insgesamt vier Kollegen die redaktionelle Arbeit. Wünschenswert wäre, dass auch andere Kolleginnen und Kollegen diese Arbeit stützen.

Die Internetseiten wurden ständig aktualisiert. **Der „Chat-Room“ wird noch zu wenig genutzt. Hier besteht die Möglichkeit, Fragen an andere Kollegen zu stellen und Antworten zu erhalten.** Anregungen zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Internets und zu weiteren Materialien sind uns willkommen.

Das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft betrug Ende 2002 ca. € 20.400,00 und stieg damit im Berichtszeitraum um ca. € 8.500,00 an. Die finanzielle Situation der Arbeitsgemeinschaft ist damit solide. Zukünftig werden wir deshalb auch den Referenten, die dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören, für ihre Tätigkeit Honorare zahlen.

Rechtspolitische Tätigkeiten erfolgten im Berichtsjahr durch Unterstützungen diverser Gemeinschaftspublikationen, z.B. von Pro Asyl (Kampagne „Hier geblieben“), zum Gesetzgebungsverfahren im Bereich Zuwanderung (Februar 2003) sowie eines Arbeitspapiers der Memorandumsgruppe zur Kritik an der geplanten „Auslagerung des Asylverfahrens“ aus EU-Staaten in ost- und südosteuropäische Länder.

Mit dem Innenministerium NRW haben wir zur Frage korrespondiert, warum von der Tätigkeit in der Härtefallkommission des Landes Anwälte ausgeschlossen sein sollen. Leider haben wir den Minister nicht überzeugen können.

Beim Innenministerium Brandenburg hatten wir versucht, zu erreichen, dass eine ehrenamtliche, von Berliner Kollegen getragene Rechtsberatung in der zentralen Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt durchgeführt werden kann, was leider abgelehnt wurde. Eine vergleichbare Initiative

haben wir gegenüber dem IM Niedersachsen vor wenigen Wochen entwickelt. Die Reaktion bleibt abzuwarten.

Sonst noch „im Fluss“ ist eine Antwort auf die Frage, ob „Sperrvermerke“ des Auswärtigen Amtes bezüglich der Weitergabe von Lageberichten und Einzelauskünften an Dritte durch die Anwaltschaft zu beachten sind. Abschließende Stellungnahmen zu dieser Frage liegen leider noch nicht vor.

Die Langversion des Geschäftsberichts wird in Kürze auf den Internetseiten der ARGE zu finden sein und in einem der nächsten Hefte des Anwaltsblatts abgedruckt werden.

Mitgliederversammlung 2003

Die Mitgliederversammlung entlastete den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) und den Kassenprüfer.

Den scheidenden Mitgliedern des GA wurde für ihre Arbeit gedankt. Für die Arbeit von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann seit Gründung der ARGE in den letzten drei Jahren gab es lang anhaltenden Beifall. Der Kollege Dr. Hoffmann wird (in Bielefeld) Professor auf Lebenszeit. Für die Zukunft wünschen wir ihm alles Gute.

Die Mitgliederversammlung wählte einen neuen GA, ihm gehören an:
RAin Susanne Schröder, Hannover (Vors.)
RA Rainer M. Hofmann, Aachen (stv. Vors.)
RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg (Schatzmeister.)
RAin Ilknur Baysu, Mannheim
RAin Kerstin Müller, Köln
RA Rolf Stahmann, Berlin
RAin Daniela Wendler, Frankfurt/Main

Ein Wort der neuen Vorsitzenden

Von RAin Susanne Schröder, Hannover

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Mitgliederversammlung wählte am 28.06.2003 in Köln einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss, der sich Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen möchte. Der GA besteht nun aus drei „alten“ (Kerstin Müller, Rainer M. Hofmann, Wolfram Steckbeck) und vier „neuen“ Mitgliedern (Ilknur Baysu, Daniela Wendler, Rolf Stahmann und Susanne Schröder). RA Philipp Wendt wird uns weiterhin als Geschäftsführer des DAV tatkräftig zur Seite stehen.

Als neuer GA wollen wir versuchen, die erfolgreiche Arbeit des bisherigen fortzuführen. Dabei kommen uns die Erfahrungen der Kollegen Müller, Hofmann und Steckbeck zugute. Ein Ziel unserer Arbeit soll darin liegen, die Kommunikation unter den Kollegen sowie die Versorgung mit Informationen und wichtigen Hinweisen für die tägliche Arbeit zu fördern. Dies kann sowohl bei Fortbildungsveranstaltungen, durch die „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“ und durch die Internet-Seite der Arbeitsgemein-

schaft stattfinden. Gern möchten wir Anregungen und Wünsche der Mitglieder aufgreifen und bitten Sie, sich an uns zu wenden, um uns auf Problemfelder und interessante Themen aufmerksam zu machen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie mehr Gebrauch von dem „Chat-Room“ auf der internen Seite unserer Homepage machen. Hierdurch könnte die Kommunikation und der Meinungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern nach unserer Ansicht stark verbessert werden.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. ■

Euro-Praktisch

Der Gipfel und die Flüchtlinge

von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann

Im Vorfeld des Gipfels von Thessaloniki sorgten Überlegungen der britischen Regierung, der EU-Kommission und des UNHCR für Diskussionsstoff. Kurzfristig sollten Asylverfahren von Schutzsuchenden, die in EU-Staaten einreisen wollen, in „Transitstaaten“ durchgeführt werden, die sich näher am Herkunftsstaat der Schutzsuchenden befinden. Erst nach einer Anerkennung sollte die Aufnahme in einen westeuropäischen Staat erfolgen.

In der Medienberichterstattung über den Verlauf der Gipfelgespräche entstand der Eindruck, als seien derartige Gedankenspiele vom Tisch dank des Einspruchs der ganz überwiegenden Mehrheit der EU Regierungschefs.

Leider ist dies jedoch falsch: Die „Conclusions“ des Treffens lesen sich im Original deutlich anders. Zwar fordert man sich zunächst nur wechselseitig auf, alsbald die sog. „Qualifikationsrichtlinie“ (Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und subsidiäre Schutzformen) sowie die Richtlinie über die gleichartig organisierten Asylverfahren noch vor Ende 2003 anzunehmen – eine Forderung, die wohl vor allem an Deutschland und dessen Vorbehalte gegen beide Richtlinienentwürfe gerichtet ist.

Dann allerdings wird die Beschlusslage besorgniserregend dunkel: Erforderlich sei es, ein „effizienteres Asylsystem“ im EU-Rahmen zu schaffen, um schneller tatsächlich Schutzbedürftige identifizieren zu können. Dafür sollten „angemessene Programme“ von der EU geschaffen werden. In diesem Rahmen nehme man die Mitteilung der Kommission für „leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme (KOM (2003) 315 endg.) zur Kenntnis.

Die Kommission wird aufgefordert, alle Parameter zu untersuchen, um zu einem solchen System zu gelangen und zugleich Mittel und Wege zu finden, um die Schutzkapazitäten in den Herkunftsregionen zu steigern. Dem Rat müsse dazu vor Juni 2004 be-

richtet werden. Zugleich seien Mittel zu benennen, welche zu diesem Ziel führen, und Vorschläge zu machen, für die dafür zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen. Teil dieses Prozesses sei, dass einige Mitgliedstaaten Wege planen und ausprobieren können, um für besseren Schutz der Flüchtlinge in ihrer Herkunftsregion zu sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit und aufgrund der Empfehlungen von UNHCR sowie in völliger Partnerschaft mit den betroffenen Ländern.

Rat und Kommission werden ferner aufgefordert, noch vor Ende 2003 Möglichkeiten zu prüfen für Änderungen der Asylverfahren im Sinne einer Beschleunigung, insbesondere der Trennung zwischen tatsächlich Schutzbedürftigen und jenen Drittstaatlern, die aus anderen Gründen ihren Herkunftsstaat verlassen haben, aber keines internationalen Schutzes bedürfen.

Zeitgleich erklärte UNHCR allerdings, man sei missverstanden worden: UNHCR habe nicht erklärt, es sei sinnvoll, in Transitstaaten Schutzzonen einzurichten, in welchen Asylverfahren durchgeführt werden sollten. Man wisse bisher nicht einmal, wie ein solches (europäisches) Konzept aussehe und was genau beabsichtigt sei. UNHCR sei nur damit befasst, für Flüchtlinge, die sich noch in ihren Herkunftsregionen befinden, Möglichkeiten für einen leichteren Zugang zum Flüchtlingsaufnahmeverfahren sicherzustellen. Dazu könne gehören, dass man enger mit Staaten in den Herkunftsregionen von Flüchtlingen zusammenarbeiten müsse, um dort effektiveren Schutz zu gewährleisten.

Am 24. Juni forderte der italienische Außenminister Frattini in einem Interview, für illegale Einwanderer sollten im Mittelmeerraum Transitlager eingerichtet werden. Ferner solle auf Zypern ein „maritimes Kontrollzentrum“ eingerichtet werden, um heimliche Migration zu stoppen und die Betroffenen schneller nach Hause schicken zu können. Ein weiteres Zentrum solle gemeinsam mit Großbritannien und Spanien auf Malta errichtet werden. Staaten, die sich bemühten, Auswanderung auf dem Seeweg nach Italien zu verhindern, sollten dadurch „belohnt“ werden, dass für ihre Staatsangehörigen die Aufnahmequote für legale Migration erhöht werde.

Vielleicht handelt es sich bei diesen konkreten Darlegungen nur um eine italienische Sondermeinung, vielleicht aber wird hiermit auch die Richtung vorgegeben: Italien führt seit dem 1. Juli 2003 die EU-Präsidenschaft. Das Thema dürfte daher keineswegs vom Tisch sein – bedauerlicherweise.

Redaktioneller Hinweis:

Zusammenarbeit in Schengenland

Die „Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen ...“, sowie das „Gemeinsame Handbuch“ des Schengen Exekutiv Ausschusses sind nunmehr - mit Ausnahme weniger Geheimpapiere - veröffentlicht. Wichtig u. a. für die Erteilung von Einreisevisa an Drittstaatsangehörige. (ABL C 313 v. 16.12.2002, S. 1-335).

Wichtig ebenfalls das „SIRENE-Handbuch“ über die Einspeicherung in das SIS (ABL C 38 v. 17.02.2003, S. 1-24).

Zu finden unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_oj.html ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Einführung in das Aussiedler-/ Vertriebenenrecht

Am 27. September 2003 in Würzburg
Referent: RA Michael Koch
Kosten: 90,00 € (Mitglieder) sonst 130,00 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Ausweisung und Abschiebungsschutz in ausländer-, europa- und völkerrechtlicher Perspektive

Am 08. November 2003 in Hamburg
Referenten: Ri. OVG Hans Alexy, Bremen
RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt
Kosten: 90,00 € (Mitglieder) sonst 130,00 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Das europäische Ausländerrecht

Am 22. November 2003 in Hannover
Referenten: Volker Westphal, BGS Lübeck,
RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Kosten: 90,00 € (Mitglieder) sonst 130,00 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Europäische Rechtsakademie in Trier

Die ERA (www.era.int) bietet Mitgliedern der ARGE eine Vergünstigung beim Teilnehmerbeitrag: Ab zwei Mitgliedern der ARGE beim selben Seminar 25 %, bei mehr als 5 Mitgliedern sogar 50 %. Teilnehmer müssen gleichzeitig angemeldet werden. Deshalb Original-Anmeldeformulare senden an: RA in Kerstin Müller, Lindenstraße 19, 50674 Köln, Fax 0221/9232900.

Vorsicht Falle

Anwaltliche Fehler sind normalerweise „nur“ ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Im Ausländer- und insbesondere im Asylrecht können sie lebensgefährlich sein.

Antrag auf Zulassung der Berufung: Wo ist die Begründung einzureichen?

Seit dem 1.1.2002 kann das Verwaltungsgericht (wieder) die Berufung zulassen (§ 124a Abs. 1 VwGO). Das gilt allerdings nicht für das Asylverfahren. Immer kann jedoch ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden (§ 124a Abs. 4 VwGO), wenn die Berufung nicht durch das VG zugelassen wurde.

Die Einlegung einer zugelassenen Berufung erfolgt beim VG (§ 124a Abs. 2 Satz 1 VwGO). Die Stellung des Antrages auf Zulassung der Berufung erfolgt ebenfalls beim VG (§ 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO).

Bis hierhin ist alles ziemlich vergleichbar. Nun aber das Problem: Während die Begründung der zugelassenen Berufung beim Rechtsmittelgericht einzureichen ist (§ 124a Abs. 3 Satz 2 VwGO), ist die Begründung des Zulassungsantrages beim Verwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Das soll selbst in den Fällen gelten, in denen das VG die Akten schon an OVG/VGH weitergeleitet hatte und vom Berufungsgericht bereits ein Aktenzeichen mitgeteilt worden ist, wie es beispielsweise in Berlin passiert. Es wird (noch) die Ansicht vertreten, dass eine nicht beim VG, sondern beim OVG/VGH eingereichte Begründung des Zulassungsantrages zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führt.

Internet-Links

An dieser Stelle veröffentlichen wir in loser Folge für die Praxis des Ausländer-, Asyl und Staatsangehörigkeitsrechts wichtige Internet Adressen. Für die Benennung weiterer Links sind wir dankbar. Eine Link-Liste ist auch auf der Homepage der ARGE verfügbar.

www.integrationsbeauftragte.de

Die „Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration“, die eigentlich noch immer „Ausländerbeauftragte“ heißt (§ 91a AuslG) veröffentlicht Stellungnahmen und sozialwissenschaftliche Informationen. Auch Verordnungstexte können geladen werden. Eintrag auch in ein E-Mail Abonnement möglich.

www.traumanetzwerk.de

Im Aufbau befindliche Seite der Malteser. Traumaspezifische Fragen werden erörtert. Auch Therapeutensuche (nach Qualifikation, Wohnort und Sprache) möglich.